



Schule Laufenburg

Reglement Nr. 02

Umgang mit Beschwerden

Erstellt: September 2024



Beschwerde-Reglement der Schule Laufenburg

Allgemeine Grundsätze

Unsere Bildungseinrichtung behandelt Beschwerden methodisch, lösungsorientiert und offen. Ein professioneller Umgang mit kritischem Feedback erfordert einen sachlichen und angemessenen Ansatz, der Verbindlichkeit schafft. Durch respektvolle und korrekte Handhabung von Kritik können wiederholte Beschwerden und Eskalationen weitgehend vermieden werden. Beschwerden basieren auf Fakten und verifizierbaren Begebenheiten. Ein klar definierter und eingehaltener Beschwerdeweg trägt wesentlich zur Problemlösung bei und entlastet alle Beteiligten.

1. Ablauf des Beschwerdeprozesses

1.a. Beschwerdeberechtigte:

Alle am Schulalltag beteiligten Personen können Beschwerden einreichen.

1.b. Erster Schritt:

Die Beschwerde muss zunächst persönlich mit den direkten Beteiligten besprochen werden.

1.c. Weiteres Vorgehen bei nicht zufriedenstellender Lösung:

Falls keine Einigung erzielt wird, ist die Beschwerde schriftlich an die nächsthöhere Instanz zu richten. Die direkt Betroffenen sind darüber zu informieren.

2. Formelle Anforderungen:

2.a. Anonyme Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

2.b. Der festgelegte Instanzenweg ist einzuhalten.

2.c. Das persönliche Gespräch mit der betroffenen Person hat oberste Priorität.

3. Schriftliche Beschwerde:

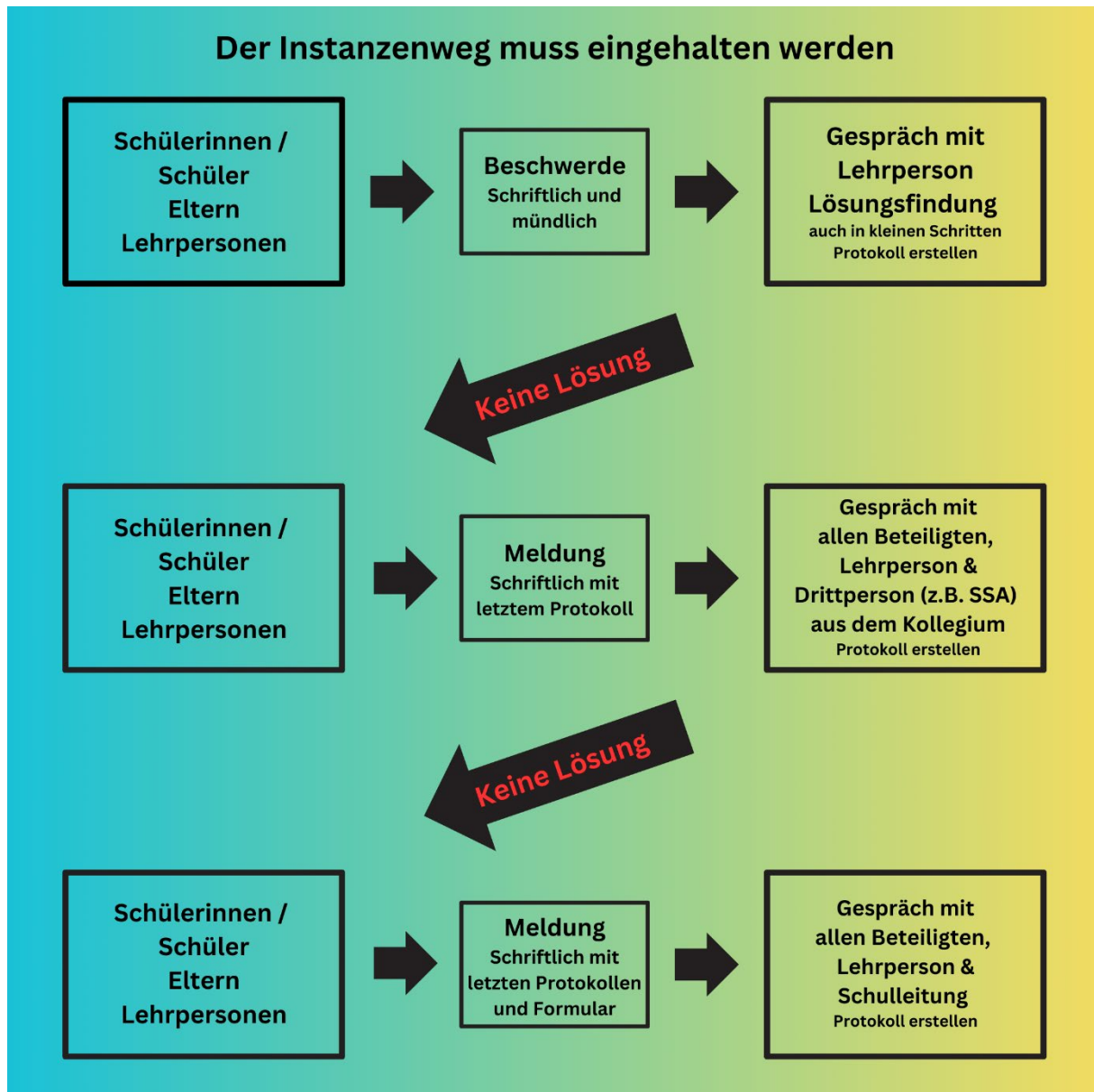
Wenn keine Lösung gefunden wird, ist die Beschwerde mittels eines offiziellen Formulars an die nächste Instanz zu leiten. Der Eingang wird stets kurzfristig bestätigt.

4. Sonderfälle:

Bei schwerwiegenden Problemen, insbesondere bei Dienstpflichtverletzungen oder Officialdelikten, greift die Schulführung unmittelbar ein.



5. Beschwerdeprozess gegenüber einer Lehrperson

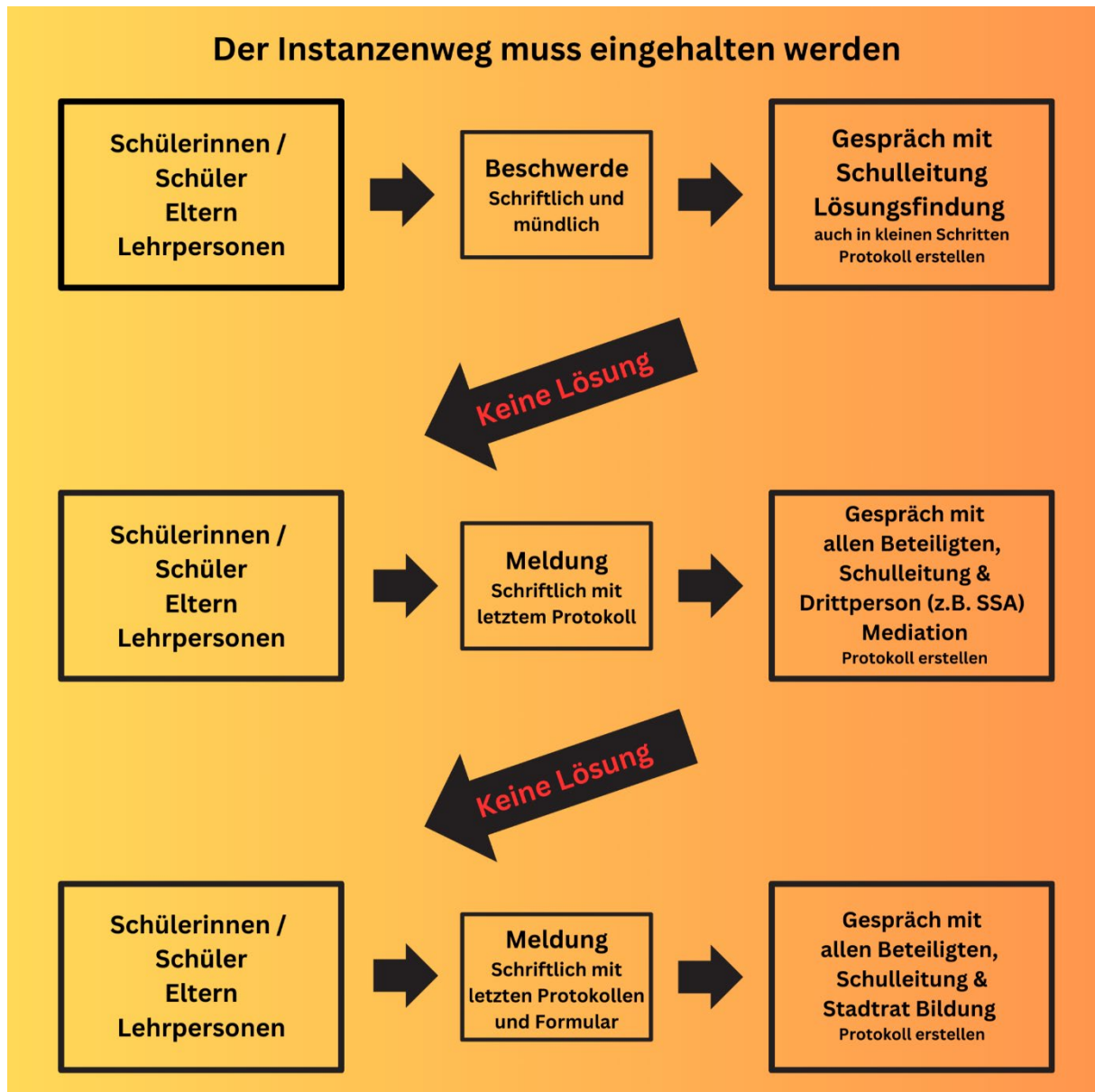


Rechtsmittel:

Gegen Entscheidungen der zuständigen Bildungsbehörde besteht die Möglichkeit, innert Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides eine schriftliche Beschwerde beim Bezirksschulrat einzureichen (vgl. § 75 Schulgesetz des Kantons Aargau). Der weitere Rechtsweg führt über die kantonalen Bildungsbehörden bis hin zum Verwaltungsgericht. Eine Beschwerde beim Bundesgericht ist in begrenztem Umfang möglich.



3. Beschwerdeprozess gegenüber der Schulleitung



Rechtsmittel:

Gegen Entscheidungen der zuständigen Bildungsbehörde besteht die Möglichkeit, innert Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides eine schriftliche Beschwerde beim Bezirksschulrat einzureichen (vgl. § 75 Schulgesetz des Kantons Aargau). Der weitere Rechtsweg führt über die kantonalen Bildungsbehörden bis hin zum Verwaltungsgericht. Eine Beschwerde beim Bundesgericht ist in begrenztem Umfang möglich.

Beschwerdeformular



Schule Laufenburg

Absender:	Wer führt die Beschwerde?	Datum:	
Name/Vorname:		Adresse:	
Telefon:		Mobile:	
Mail:			

Empfänger:	Gegen wen läuft die Beschwerde? Gemäss Instanzenweg, Schulleitung
Instanz:	

Grund der Beschwerde:

--

Was sind die Erwartungen? Was wurde bereits unternommen?:

--

Durch die Schulverwaltung und/oder die Schulleitung auszufüllen:

Empfänger und Datum:	
Vollständigkeit der Unterlagen:	
Weitergeleitet an:	
Abgeschlossen am:	
Vereinbarte Ziele und Massnahmen:	